



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 23 Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher

Berichterstattung: Sachsen, Berlin

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Folgen des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG für die Justiz, die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Wirtschaft erörtert.

- 2. Mit dieser Richtlinie ist nunmehr den Mitgliedsstaaten ein einheitlicher Rahmen vorgegeben, wie bei Verstößen gegen bestimmte Verbraucherschutzvorschriften künftig Unterlassungs- und Abhilfeklagen als Verbandsklagen erhoben werden dürfen. Dieser kann zu einer Stärkung des Verbraucherschutzes in nationalen und grenzüberschreitenden Fällen unter angemessener Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Interessen beitragen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um eine frühzeitige und zeitnahe Einbindung der Länder bei der Umsetzung der Richtlinie, in die auch die bisherigen Erfahrungen mit den auf nationaler Ebene bestehenden kollektiven Rechtsschutzinstrumenten einfließen sollten.